

Allgemeine Geschäftsbedingungen Holc Naturpools

1. Geltungsbereich:

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen her HLC e.u. Herbert Laßnig Consulting und der Holc Laßnig GmbH und dem Kunden in der jeweils geltenden Fassung. Entgegenstehenden oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten schriftlich und ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Angebote/Vertragsumfang:

Die Verpflichtungen unseres Unternehmens richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt des von unserem Unternehmen entgegengenommenen Auftrages oder einer von unserem Unternehmen ausgesellten Auftragsbestätigung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Vom schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Bedingungen (Vertragsbestandteile) bedürfen ebenso der Schriftform.

Die Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot unseres Unternehmens, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Ein Vertrag kommt mit fristgerechter, schriftlicher Annahme des Angebotes durch den Kunden und – mangels gegentlicher Vereinbarung – der Ausstellung einer Auftragsbestätigung durch unser Unternehmen zustande. Die Annahme eines von unserem Unternehmen erstellten Angebotes ist grundsätzlich nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich. Unser Unternehmen erachtet sich – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – an ein Angebot vier Wochen lang gebunden.

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung und Struktur sowie technische und konstruktive Weiterentwicklungen und Verbesserungen. Als Maßstab für die objektbezogenen Verformungen wird die ÖNORM DIN 18202 (Toleranzen im Hochbau) und ÖNORM B 1100 (Maßordnung im Bauwesen) vereinbart.

Der Auftraggeber ist verpflichtet allfällige Fehler, Widersprüchlichkeiten, falsche Textierungen, Maßangaben etc. sofort nach Übermittlung des Angebotes aufzuzeigen.

Grundsätzlich gelten ab Werk zu liefernde Erzeugnisse als ohne Montage bestellt. Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Registunden zuzgl. Nebenkosten wie Fahrt und Nächtigung etc. gegen Nachweis verrechnet.

3. Kostenvoranschläge:

Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erteilt. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages verpflichtet unser Unternehmen nicht zur Annahme eines Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.

Von unserem Unternehmen erstellte Kostenvoranschläge sind – sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt – grundsätzlich entgeltlich und unverbindlich. Das für die Erstellung des Kostenvoranschlages in Rechnung gestellte Entgelt wird bei der Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht.

4. Geistiges Eigentum:

Pläne, Skizzen sowie sonstige technische Unterlagen und Berechnungen bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung bzw. Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung unseres Unternehmens. Wird der Auftrag nicht an unser Unternehmen erteilt, so sind die oben genannten Unterlagen unserem Unternehmen unverzüglich zurückzustellen und – je nach Vereinbarung – ein Entgelt für erbrachte Leistungen und bereits übergebene Unterlagen, Pläne, Skizzen etc. zu entrichten.

5. Stornogebühren:

Bei einer Stornierung des Auftrages durch den Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, eine Stornogebühr von 25 %, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Produktionsarbeiten von 75 % der Auftragssumme zu verlangen, welche unmittelbar nach der erfolgten Stornierung – beim Verbrauchergeschäft nach erfolgter Erfüllung der Informationspflicht unseres Unternehmens im Sinne des § 27a KSchG – durch den Kunden fällig wird.

6. Preise:

Basis für die angebotenen Preise sind die Leistungen laut Angebot bzw. Auftragsbestätigung.

Als gesonderte Posten sind alle nachträglich und zusätzlich zu leistenden Arbeiten anzusehen, welche gesondert zu vergüten sind.

Für alle nicht im ursprünglichen Auftragschreiben erfassten Arbeiten und Lieferungen gelten als Verrechnungsbasis der Arbeit die Registundensätze. Das dafür benötigte Material wird – soweit nicht im ursprünglichen Angebot beinhaltet – gesondert verrechnet.

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die Preise ab Werk bzw. ab dem Lager unseres Unternehmens ausschließlich Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer und Skonti. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten sämtliche Preise inklusive Umsatzsteuer.

Erfahren diese Grundlagen bis zum Datum der Auftragsfertigstellung tarif- bzw. kollektivvertragliche oder sonstige, nicht dem Einfluss unseres Unternehmens unterliegende, nachweisbare Änderungen, so ändern sich die Preise und Kostensätze entsprechend.

Unser Unternehmen ist berechtigt, für von Kunden beigestelltes Material einen Betrag von 10 % des eigenen Verkaufspreises oder jenes Verkaufspreises gleichartiger Waren in Rechnung zu stellen.

7. Mitwirkungspflicht des Kunden:

Zur Leistungsausführung ist unser Unternehmen erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Bewilligungen bzw. Genehmigungen sind vom Kunden auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu erwirken, der unser Unternehmen diesbezüglich zu informieren und gegebenenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Weiters verpflichtet sich der Kunde allfällig vorzunehmende Meldungen an Behörden vorzunehmen.

Sollte die Herstellung des Gewerkes eine statische Berechnung des Erdreiches und/oder der Baumeisterarbeiten und/oder des Holc Naturpools erforderlich machen, so hat diese der Kunde auf eigene Kosten beizubringen. Unser Unternehmen ist nicht verpflichtet, deren Richtigkeit zu überprüfen. Für die Richtigkeit statischer Berechnungen haftet allein der Auftraggeber bzw. der von diesem beauftragte Dritte. Dasselbe gilt für den Fall, dass vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht werden.

Weiters gewährleistet der Kunde, dass die Voraussetzungen für die Montage des bestellten Gewerkes sichergestellt sind, insbesondere die Standfestigkeit des Erdreiches gegeben ist. Eventuelle Mauer- bzw. Fundamentarbeiten sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr im Vorfeld auszuführen, wenn sie nicht ausdrücklich vom Auftrag umfasst und im Preis eingeschlossen sind. Baugrundüberprüfungen werden von unserem Unternehmen nicht durchgeführt, sodass das Risiko einer von den Annahmen unseres Unternehmens abweichenden Bodenbeschaffenheit der Kunde trägt.

Sollte die Abdichtung (Teichfolie etc.) bauseits erbracht werden, wird keine Überprüfung der Dichtheit weder vor noch nach dem Einbau durch unser Unternehmen durchgeführt. Für die Dichtheit haftet allein der Kunde bzw. von diesem beauftragte/beizogene Dritte.

Bezüglich Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlüssen (Wasser, Strom, Gas) wird ausdrücklich die ÖNORM B2110, insbesondere deren Punkt 5.10, vereinbart. Der Kunde hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass eine ungehinderte Zulieferungsmöglichkeit für das bestellte Gewerk gegeben ist.

Der Bauleiter unseres Unternehmens ist nicht berechtigt Arbeiten, die über seinen Gewerberechtigungsbereich hinausgehen, vorzunehmen, insbesondere sind Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse durch die dazu berechtigten Gewerbetreibenden vorzunehmen.

Wird eine dringende Ausführung des Auftrages – abweichend von der vereinbarten Lieferzeit – vom Kunden gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung anfallenden Mehrkosten gegenüber dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

Wenn bauseits zu erbringende Leistungen nicht bzw. nicht fristgerecht erbracht werden, treffen den Kunden die Verzugsfolgen und hat er alle durch den Verzug entstehenden Mehrkosten zu tragen.

8. Lieferung:

Erfüllungsort ist – mangels anderer Vereinbarung – der Sitz des Unternehmens.

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine schriftlich vereinbart wurden, gelten die angegebenen Liefertermine als unverbindliche, voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, z.B. Spesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen, bevor der Auftraggeber alle unter Punkt 7. dieser AGB festgelegten Voraussetzungen erfüllt hat.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

Die Erfüllung seitens unseres Unternehmens ist bewirkt, bei vereinbarter Selbstabholung im Betrieb, bei Zustellung durch unser Unternehmen mit dem Beladen der Produktteile vor Übernahme durch das Transportunternehmen, welches die Lieferung auf Kosten des Kunden durchführt.

9. Lieferverzug:

Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde unserem Unternehmen eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Durch subjektiven Lieferverzug verursachte Schadenersatzansprüche des Kunden sind – außerhalb von Verbrauchergeschäften – auf grobes Verschulden beschränkt. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer des Ereignisses, maximal jedoch um die Dauer von 12 Monaten, wobei die Preisgarantie erhalten bleibt und der AG nicht berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensansprüche zu stellen.

10. Gefahrenübergang:

Alle Gefahren, auch die des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der bedungenen Übergabe (Erfüllung) auf den Kunden über. Als Zeitpunkt der bedungenen Übergabe gilt sofern – mangels anderer schriftlicher Vereinbarung – eine Holschuld vorliegt, der auch mündliche Erhalt der Nachricht der Versandbereitschaft. Wurde der Leistungstermin kalendermäßig fixiert, so bedarf es nicht eines Verbalabofes unseres Unternehmens, sondern kommt der Kunde schon dadurch in Verzug, dass er die bereitgehaltene Leistung nicht abholt.

11. Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum unseres Unternehmens.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist unser Unternehmen berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

Dem Kunden ist eine Verpfändung oder sonstige rechtliche Verfügung über das Vorbehaltseigentum ohne Zustimmung unseres Unternehmens untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind unserem Unternehmen sofort zu melden. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Er hat die damit verbundenen Kosten zu tragen und unser Unternehmen schad- und klaglos zu halten.

Bei Beträgen mit einem Rechnungsbetrag über € 5.000,00 und einem Zahlungsziel von mehr als 30 Tagen ist der Kunde für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, das Vorbehaltseigentum in Höhe des Rechnungsbetrages gegen alle Gefahren zum Neuwert zu versichern. Die zukünftigen Ansprüche gegen den Versicherer aus einer Beschädigung des Vorbehaltseigentums werden bereits vorab im Rahmen einer Vorausabtretung an unser Unternehmen abgetreten.

12. Zahlungsbedingungen:

Mangels abweichender Zahlungsbedingungen, werden mit Vertragsabschluss ein Werklohnvorschuss im Ausmaß von 50% der Auftragssumme, und weitere 40% der Auftragssumme bei Anlieferung fällig, wobei der rechtzeitige Zahlungsfluss vom Kunden durch Vorlage einer entsprechenden Auftragsbetätigung nachzuweisen ist. Die restlichen 10% der Auftragssumme werden nach der Fertigstellung der Montage und Inbetriebnahme in Rechnung gestellt, wobei – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – der Rechnungsbetrag innerhalb von 3 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen ist.

Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle eines Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällig vereinbarte Skontovereinbarungen zur Gänze außer Kraft.

Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Sämtliche Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde ist weiters verpflichtet, Mahn- und Inkassospesen im gesetzlichen Ausmaß im Falle eines Zahlungsverzuges zu leisten. Weiters ist der Kunde im Falle eines Zahlungsverzuges verpflichtet, Verzugszinsen von 8 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz – bei Verbrauchergeschäften in Höhe von 4% p.a.– zu leisten.

Ist der Kunde mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so kann unser Unternehmen die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminsverlust) oder bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Bei Verbrauchergeschäften tritt Terminverlust ein, wenn seitens unseres Unternehmens bereits die Leistung erbracht wurde, zumindest eine rückständige Leistung des Kunden seit mindestens sechs Wochen fällig ist und unser Unternehmen den Kunden unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes gemahnt hat.

Unser Unternehmen ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenz- bzw. Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird.

13. Gewährleistung:

Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Bei den übrigen Geschäften gelten folgende Abweichungen:

Gewährleistungsansprüche müssen bei sonstigem Verfall unmittelbar bei Abnahme oder nach erfolgter Fertigstellung der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Gewährleistungsfrist wird mit zwei Jahren ab Übergabe festgelegt. Als Übergabetermin gilt der Tag der Abnahme. Auch eine zumindest teilweise Benutzung durch den Kunden gilt als Übernahme.

Termine betreffend den Austausch und die Verbesserung sind im Einzelfall zu vereinbaren. Sollte der Kunde bei diesem Termin nicht anwesend sein oder erschwert er durch eigenmächtiges Handeln die Vornahme der Verbesserung bzw. des Austausches bzw. macht diese unmöglich, so ist für jeden weiteren Verbesserungsversuch vom Kunden ein angemessenes dem Aufwand entsprechendes Entgelt zu bezahlen.

Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

Die Verpflichtung unseres Unternehmens zur Behebung von Mängeln oder zum Ersatz des Verbesserungsaufwandes/der Preisminderung entfällt, wenn der Kunde oder sein Beauftragter ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung selbst Bauarbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen vorgenommen haben.

Unser Unternehmen wird von der Gewährleistungspflicht befreit, wenn Mängel durch falsche und nicht sachgerechte Tätigkeiten des Kunden oder dritter Personen, insbesondere durch eine den Benützungbedingungen widersprechende Benützung, durch das nicht sach- und fachgerechte bzw. das Gewerk beschädigende Hinterfüllen mit Erdreich, durch das Befüllen mit Wasser oder mit sonstigen Materialien entstehen. Dasselbe gilt für Mängel, die auf Ursachen höherer Gewalt zurückzuführen sind.

14. Schadenersatz:

Unser Unternehmen hat außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit keinerlei Schadenersatz zu leisten, wobei sich der Ersatz des entgangenen Gewinnes auf Vorsatzfälle beschränkt. Diese Haftungsfreizeichnung gilt nicht für Personenschäden bei Verbrauchergeschäften. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft – außerhalb von Verbrauchergeschäften – den Geschädigten.

Die Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche wird außerhalb von Verbrauchergeschäften auf achtzehn Monate ab Kenntnis des Schadens verkürzt.

Diese Bestimmungen gelten auch, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

15. Verfärbung des Poolwassers:

Durch die Verwendung von Naturholz kann/wird es aufgrund des ständige Einflusses von Badewasser zu Verfärbungen des Füllwassers kommen. Sollte diese Verfärbung durch den Einsatz von diversen Filteranlagen nicht gebunden werden können, wird ausdrücklich die Empfehlung abgegeben, das Füllwasser nach etwa acht bis zehn Wochen vollständig zu wechseln. Für ein dieser Empfehlung widersprechendes Verhalten haftet unser Unternehmen nicht.

16. Gerichtsstand/anwendbares Recht:

Es gilt das Recht der Republik Österreich, wobei die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes ausdrücklich ausgeschlossen wird. Die Rechtsdurchsetzung hat vor den ordentlichen Gerichten zu erfolgen. Als Gerichtsstand außerhalb von Verbrauchergeschäften wird das sachlich zuständige Gericht am (Haupt-) Sitz unseres Unternehmens vereinbart.

17. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

18. Datenschutz und Firmenschild:

Unser Unternehmen ist berechtigt, die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten zu speichern und diese im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung an Kooperationspartner und Subunternehmer weiterzuleiten. Weiters ist unser Unternehmen berechtigt, die gesamten Fotorechte und Projektbeschreibungen für die Homepage, Prospektmaterial und dgl. zu verwenden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass unser Unternehmen während der Bauphase auf der Baustelle sein Firmenschild anbringen darf.

19. Aufrechnung/Abtretung:

Der Kunde darf – außerhalb des Verbrauchergeschäftes – nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung unseres Unternehmens ist die Abtretung von Forderungen ausgeschlossen.

20. Leistungsumfang

Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass unsere Leistungserbringung mit Erstinbetriebnahme der Anlage endet. Diese Übergabe erfolgt mittels Protokoll. Sämtliche noch ausstehenden Leistungen müssen in diesem Formular schriftlich festgehalten werden.

21. Übergabe

Sollte der AG zum Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe nicht anwesend sein erfolgt die Übergabe ohne sein Beisein. Ohne ordnungsgemäße Übergabe darf die Anlage durch den AG nicht benützt werden. Eine vorzeitige Benützung der Anlage ersetzt automatisch die Übergabe.

22. Zusatzarbeiten

Zusatzarbeiten, welche im Grundgeschäft nicht inkludiert sind werden gesondert verrechnet. Als Basis für die Verrechnungen werden die lt. Angebot bzw. Auftrag genannten Regiestundensätze herangezogen.

23. Bauführerschaft – Bauleitung

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Bauführerschaft – Bauleitung beim Auftraggeber bleibt, da wir nur Teilleistungen erbringen. Die Gesamtkoordination der Teilgewerke und die Bauleitung obliegt dem Auftraggeber.

24. Vorleistungen

Bei Ausführungsbeginn müssen sämtliche bauseitige Arbeiten abgeschlossen sein. Sollten für unsere Leistungserbringung zwingend erforderliche Vorleistungen zu spät oder nicht planmäßig ausgeführt werden gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten an den AG über. Weiters wird darauf hingewiesen, dass sich der Gesamtfertigstellungstermin aufgrund dieser Verzögerung verschiebt.

Basis für die bauseitige Leistungserbringung sind der letztgültige Werksplan bzw. soweit vorhanden der Bauzeitenplan.

25. Änderungen

Die Zustimmung für nachträgliche Leistungsänderungen behält sich ausschließlich der AN vor und bedarf gegenseitiger schriftlicher Abstimmung. Jede Leistungsänderung zieht eine Änderung der Vergütung nach sich und ist ebenfalls schriftlich festzuhalten. Mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich. Der Polierplan muss vom AN und vom AG unterschrieben werden. Die Freigabe kann auch mittels Mail erfolgen.

26. Verantwortlichkeit

Der AG wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit zur Einhaltung von polizeilichen und baurechtlichen Bestimmungen und von Unfallverhütungsvorschriften voll auf den AG übergehen, wenn Leistungen bauseits erbracht werden bzw. ohne Anwesenheit eines vom AN beauftragten Bauleiters ausgeführt werden.

27. Subunternehmer

Der AN ist berechtigt, Subunternehmer zur Erfüllung des gegenständlichen Vertrages zu beauftragen.

28. Biofilm

Durch die Verwendung der biologischen Wasseraufbereitung wird sich auf der Oberfläche sämtlicher im Pool befindlichen Materialien Biofilm bilden. Je nach Intensität dieses Biofilms kann dies zur Beeinträchtigung der Trittsicherheit führen. Außerdem wird ausdrücklich festgehalten, dass die Haftung in Folge der Nutzung diese Anlage in vollem Umfang beim Auftraggeber liegt.

29. Verfärbungen und Formänderungen

Da Holz ein organischer Baustoff ist, wird es sich aufgrund des Zusammenwirkens mit Wasser in Form und Farbe verändern. Eine Funktionsbeeinträchtigung durch diese Verfärbungen und Formveränderungen ist nicht gegeben.

30. Montage Holc Naturpool

Basis ist ein setzungsfreier Untergrund.

Der Kunde erklärt mit seiner Unterschrift, dass er die Geschäftsbedingungen zu Kenntnis genommen hat, diese anerkennt und ausgehändigt erhalten hat.

Ort, Datum und Unterschrift des Kunden